

zösische Sprache in einem solchen Maße beherrsche, um im Vortrag und anschließendem Dialog die nassau-saarbrückischen Interessen plausibel vorzubringen.

Wenn Karl Heinz Spieß Elisabeths Autorenschaft wegen mangelnder Sprachkenntnisse als Autorin anzweifelt, dann ist nach Personen in ihrem Umkreis zu fragen, die das notwendige sprachliche Rüstzeug besessen haben könnten. Dabei ist an den Kreis ihrer Räte und Amtleute und an Kleriker denken.

Einige ihrer langjährigen Mitarbeiter verfügten über französische Sprachkenntnisse, die sie sich teilweise in den welschen Landen erworben hatten, die aber bei delikativen Verhandlungen mit frankophonen Partnern nicht ausreichten, wie das obige Zitat vermuten läßt. Dazu zähle ich Johann Fust von Diebach, Hans von Rittenhofen, Michel und Lambrecht von Castel, Hannemann von Saarbrücken, Philipp von Nassau, Hans von Schaumberg. Alle mit Ausnahme Philipps von Nassau hatten zeitweise Verwaltungsaufgaben *en roman pays* wahrgenommen und bekleideten Ämter, aus deren Ausübung sich gerade bei den hiesigen kleinräumigen Verhältnissen ein engerer Konnex mit der Regentin ergab.

Neben dem mit politischen und administrativen Aufgaben befaßten Personenkreis gab es in Saarbrücken noch eine kleine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Mitglieder sich als *huder des probsteisigels* titulierten, vertraut mit Schriftlichkeit waren sie in jedem Fall, inwieweit auch mit der französischen Sprache, ist nicht bekannt³⁸⁸.

Bei in Betracht kommenden Klerikern denke ich weniger an Mitglieder des St. Arnualer Stiftskapitels³⁸⁹, als an Kapläne, deren bücherschreibende Tätigkeit Karl Heinz Spieß für andere Höfe belegen kann³⁹⁰. Nachdem die Saarbrücker Burgkapelle schon 1227 der Deutschordenskommende geschenkt und seitdem von dort aus kirchlich versorgt worden war, hatte Graf Johann II. von Saarbrücken-Commercy eine Kaplaneipfründe an dem von ihm gestifteten Liebfrauen- und Jakobsaltar gestiftet und dem gräflichen Haus das Präsentationsrecht innerhalb der ersten vierzig Tage nach Vakantwerden vorbehalten. Damit hatte die gräfliche Familie die Möglichkeit, diese Pfründe einem Kleriker ihrer Wahl zukommen zu lassen. 1364 hatte derselbe Graf Rechte und Pflichten des Inhabers dieser Kaplaneipfründe ausführlich beschrieben und festgelegt. Aus der dem Kaplan zugestandenen Tischgemeinschaft konnte sich ein enger Konnex zur gräflichen Familie ergeben³⁹¹.

³⁸⁸ Eine relativ große Anzahl ausgefertigter Urkunden seit dem ausgehenden 14. Jh. wird im LA Saarbrücken Best. N-Sbr. II verwahrt. Untersuchungen zur Bestimmung des Personals (Schreiber etc.) sind noch nicht erfolgt.

³⁸⁹ Der einzige Hinweis auf Buchbesitz eines Stiftsherrn ist ein Besitzervermerk (*Pertinet magistro Jobanni Bungen de Herbetzbeym canonico ecclesie Sancti Arnualis*) in einer Handschrift (15. Jh.) mit Werken des Marsilius Ficinus in der Stadtbibliothek Zürich Cod. Zürich C 122 fol. 48v (frdl. Hinweis von Wolfgang Haubrichs). Schon aus den Lebenszeiten des Ficinus (* 1433 † 1499) ergibt sich, daß der Bücherbesitzer aus dem St. Arnualer Kapitel nicht der Generation Elisabeths angehört haben kann.

³⁹⁰ Spieß (wie Anm. 384), S. 95.

³⁹¹ Urk. von 1364 (LA SB Best. N-Sbr. II Nr. 6260, gedruckt bei Kremer, Johann Martin: *Genealogische Geschichte des alten ardensischen Geschlechtes, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Saarbrücken*, Frankfurt-Leipzig 1785, Bd. 2 Nr. 228, S. 504-507). Die entsprechende Stelle lautet: *Volumus insuper pro nobis nostrisque successoribus perpetuo tenore presentium ordinantes, quod ex nunc in antea quancumque et*